



Marktgemeinde Obdach

Hauptstraße 31, 8742 Obdach
Politischer Bezirk: Murtal
UID-Nr.: ATU69186025

Tel.: 03578/4030
Fax: 03578 4030-4
BIC: RZSTAT2G368

E-Mail: gemeinde@obdach.gv.at
Homepage: www.obdach.gv.at
IBAN: AT80 3836 8000 0704 5669

Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obdach hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Obdach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **12,92 €**

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 17.526.777,81 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3.330.710,86 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 14.196.066,95 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 82.391 lfm (durchschnittliche Baukosten/lfm: 172,30 €) zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der variablen Benützungsgebühr im engeren Sinne zusammen.

(2a) **Bereitstellungsgebühr:** Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Haushalt und Jahr € 89,33 Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegenen leerstehenden Wohngebäude zu leisten, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr das leerstehende Wohngebäude als ein Haushalt.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben (Wohnhaushaltsprinzip). Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammen liegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Die Gebäude oder Unterkünfte müssen dabei die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen und dürfen nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Eine Wohnung muss definitionsgemäß mindestens eine Küche/Kochnische, ein WC und eine Nasszelle (Bad oder Dusche) enthalten.

Die Bereitstellungsgebühr für an das Kanalnetz angeschlossene Betriebe und Anlagen wird nach der Anzahl der Mitarbeiter verrechnet und beträgt pro Jahr:

Von 0 – 10 Mitarbeiter	€ 89,33
Von 11 – 20 Mitarbeiter	€ 178,65
Von 21 – 50 Mitarbeiter	€ 267,98
Von 51 – 100 Mitarbeiter	€ 357,19
Von 101 – 200 Mitarbeiter	€ 446,76
Von 201 – 300 Mitarbeiter	€ 536,08
Über 300 Mitarbeiter	€ 625,29

Indirekteinleiter haben zusätzlich zur oben beschriebenen Bereitstellungsgebühr die vorgeschriebenen Gebühren für die Einleitung der industriellen Abwässer zu entrichten.

(2b) **Variable Gebühr:** Die variable Gebühr richtet sich nach der verbrauchten Wassermenge, die entweder über die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder über eine private Wasserversorgungsanlage erfolgen kann und durch einen Wasserzähler ermittelt wird.

2b.1.) Je m³ verbrauchter Wassermenge wird ein Betrag von € 2,74 berechnet, wenn das Objekt an einen Mischwasserkanal bzw. Schmutz- und Regenwasserkanal angeschlossen ist.

2b.2.) Je m³ verbrauchter Wassermenge wird ein Betrag von € 2,36 berechnet, wenn das Objekt an einen reinen Schmutzwasserkanal angeschlossen ist.

Ist die Ermittlung des Wasserverbrauches nicht möglich, oder wird die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr mit einem Pauschalbetrag gewünscht, wird zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein Wasserverbrauch von 50 m³ je errechnetem EGW (Einwohnergleichwert) pro Jahr zugrunde gelegt.

Für Milchammern bei landwirtschaftlichen Objekten die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden je nach Anlage pauschaliert pro Jahr verrechnet:

Melkmaschine (Pauschale 12 m ³ x Gebühr Schmutzwasserkanal)	€ 28,32
Rohrmelkanlage (Pauschale 50 m ³ x Gebühr Schmutzwasserkanal)	€ 118,00
Melkroboter (Pauschale 100 m ³ x Gebühr Schmutzwasserkanal)	€ 236,00

Ausgenommen von der Benützungsgebühr im engeren Sinne sind landwirtschaftliche Stallgebäude ohne Milchammer, der Friedhof, sowie von der Gemeinde autorisierte Entnahmen aus dem Wasserleitungsnetz über Hydranten (z.B. Feuerwehrrübungen) oder einen gesonderten Wasserzähler. Nicht ausgenommen sind Schwimmbadfüllungen. Diese werden nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch abgerechnet.

Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte bzw. Personen:

Jede in der Liegenschaft wohnende Person bedeutet 1 EGW.

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der

Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind, wird 1 EGW zur Verrechnung gebracht.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung
(beschäftigungsäquivalente Berechnung), 5 Vollbeschäftigte = 1 EGW
2. Gaststätte, 20 Sitzplätze = 1 EGW
3. Saalplätze; 50 Sitzplätze = 1 EGW
3. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), 20 Sitzplätze = 1 EGW
4. Beherbergungsbetrieb, 5 Betten = 1 EGW
5. Versammlungsstätte, Saal, 50 Sitzplätze = 1 EGW
6. Kindergarten, Schule, 20 Kinder = 1 EGW
7. Verein mit Vereinsheim, 30 aktive Mitglieder = 1 EGW

(3) Als Stichtag zur Ermittlung der Haushalte, Betriebe, Anlagen und Einwohnergleichwerten gilt der 1. Jänner bzw. bei An- und Abmeldung von Personen im Haushalt der 01.01., 01.04., 01.07 und 01.10. eines jeden Jahres.

(4) Eine Umstellung von einer personenbezogenen Berechnung der Wassermenge auf eine Messung der Wassermenge mittels Wasserzähler ist jeweils nur zum 1.1. jeden Kalenderjahres möglich.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgeld ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgeld ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung wertgesichert und ist mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 01.01.2016 und die Änderung der Kanalabgabenordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Peter Bacher
Peter Bacher

Angeschlagen am: 15.12.2025

Abgenommen am: - 2. JAN. 2026